



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 25.03.2024

Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger treffen als selbstständiges Organ der Rechtspflege in eigener Verantwortung gerichtliche Entscheidungen, sind in der Sache unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie nehmen dabei rechtlich schwierige und vielfältige Aufgaben wahr, z. B. auf dem Gebiet des Grundbuchrechts, aber auch bei der Vollstreckung rechtskräftig verhängter Strafen im Strafverfahren. Laut den PEBB§Y Zahlen der letzten sechs Jahre lag die Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger je nach zu verantwortendem Bereich bei 110 % bis 140 %. Bereits 2023 forderte die SPD-Fraktion (Drucks. 20/11159) daher, dass die Anzahl der zur Ausbildung einzustellenden Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter sukzessive aufzustocken sei, um der sehr hohen Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, den langen Erledigungszeiten und dem Personalbedarf gerecht zu werden. Die Einstellung „neuer“ Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfolgt jedoch noch immer nur einmal jährlich. Allein im Februar haben sich fünf Anwärtterinnen und Anwärtter nach nur fünf Monaten Ausbildung wieder entlassen lassen, im Jahr 2022 gab es über 50 Abgänge. Da Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch unter dem Jahr ausscheiden („nicht planbare Personalabgänge“), werden diese Stellen über Monate nicht nachbesetzt. Kritik der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gibt es auch dahingehend, dass junge Kollegen wegen der hohen Arbeitsbelastung nicht „richtig“ eingearbeitet werden könnten und nicht zu Beginn ihrer Tätigkeit entlastet werden könnten – die Dezernate seien zu groß – eine Mentorentätigkeit wäre hier sinnvoll.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele der vorhandenen Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in Hessen derzeit nicht besetzt?

Am 31.03.2024 waren von 1203 vorhandenen Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften 30,226 Planstellen unbesetzt.

Darin enthalten sind 13 Planstellen, die erst mit dem Haushalt 2024 ausgebracht wurden. Darüber hinaus wurden am o. g. Stichtag sieben Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Eingangsamts (Justizinspektorinnen bzw. Justizinspektoren) aufgrund eines entsprechenden Haushaltsvermerks auf Anwärtterstellen geführt (sogenanntes „Überhangpersonal“).

Frage 2 Wie stellt sich die derzeitige Arbeitsbelastung (PEBB§Y) der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Hessen dar?

Die mit PEBB§Y ermittelte Belastungsquote der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Arbeitsgerichtsbarkeit im gehobenen sowie im sonstigen höheren Dienst lag im Jahr 2023 bei 116,76 %. Für das Jahr 2024 liegen noch keine Daten vor.

Frage 3 Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger?

Die zuletzt ermittelte Belastungsquote liegt oberhalb der angestrebten Auslastung (siehe Beantwortung zu Frage 2).

Frage 4 Was will die Landesregierung konkret tun, um die Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu senken?

In den vergangenen Haushaltsaufstellungsverfahren nahm die Arbeitsbelastung im Rechtspflegerdienst regelmäßig einen zentralen Kernpunkt der Verhandlungen ein. So ist es mit Hilfe des Haushaltsgesetzgebers gelungen, in der vergangenen Legislaturperiode bis einschließlich des Doppelhaushalts 2023/2024 bei den Ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Staatsanwaltschaft einen Stellenaufwuchs im Umfang von 103,5 Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erwirken. Über entsprechende Haushaltsvermerke stehen diese neu geschaffenen Planstellen auch zur Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zur Verfügung. Durch die ebenfalls erfolgte Ausweitung der Ausbildungskapazitäten konnte gewährleistet werden, dass die neu geschaffenen sowie nahezu alle freigewordenen Stellen jeweils zum Ausbildungsbeginn 1. September mit Anwärtnerinnen und Anwärtern besetzt werden konnten. Vereinzelt Ausnahmen waren auf sehr kurzfristig vor dem Einstellungstermin erfolgte Absagen zurückzuführen. Zum Einstellungstermin September 2023 konnten 82 Anwärtnerinnen und Anwärter eingestellt werden, im Vergleich zu der Einstellung vor acht Jahren bedeutet dies mehr als eine Verdreifachung. Im Jahr 2024 ist erneut die Zulassung von 75 Anwärtnerinnen und Anwärtern sowie drei Aufstiegsbeamtinnen und -beamten durch das Oberlandesgericht beabsichtigt.

Frage 5 Was will die Landesregierung tun, damit die Einarbeitung der „neuen“ Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für diese entlastender wird (z. B. kleinere Dezernate, Mentorentätigkeit, weitere Entlastung etc.)?

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Einarbeitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern abhängig von den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich gehandhabt und erfolgt bereits heute etwa durch eine reduzierte Dezernatzuweisung oder auch in Form eines Mentorings. Anhaltspunkte dafür, dass entsprechende zentrale Vorgaben behördenübergreifend notwendig oder sinnvoll wären, liegen bislang nicht vor.

Frage 6 Warum erfolgt eine Evaluation der Arbeitsbelastung, mithin eine Darstellung in PEBB§Y Zahlen, nicht häufiger?

Bei dem bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y bzw. PEBB§Y-Fach handelt es sich um ein für die deutsche Justiz entwickeltes fortschreibungsfähiges System der Personalbedarfsberechnung für die Ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Fachgerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften. Grundlage ist eine empirische Vollerhebung, die durch ein externes Beratungsunternehmen durchgeführt wird. Eine häufigere Evaluation ist aufgrund der erheblichen Bindung von personellen und finanziellen Ressourcen sämtlicher Bundesländer nicht möglich.

Frage 7 Warum erfolgt die Nachbesetzung freigewordener Planstellen des Rechtspflegerdienstes nur einmal jährlich im Herbst und nicht auch während des Jahres?

Für die Nachbesetzung freigewordener Planstellen des Rechtspflegerdienstes stehen in aller Regel nur Nachwuchskräfte zur Verfügung, die in der hessischen Justiz ausgebildet wurden. Der entsprechende Vorbereitungsdienst wird mit Beginn jeweils zum 1. September des Kalenderjahres angeboten, sodass eine Verteilung der ausgebildeten Nachwuchskräfte im Anschluss an die Laufbahnprüfungen im Oktober jeden Jahres erfolgt.

Frage 8 Plant die Landesregierung diesbezüglich eine Änderung, um sicherzustellen, dass freigewordene Planstellen zügiger besetzt werden und nicht monatelang eine „Lücke“ entsteht?

Entsprechende Überlegungen werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts angestellt. Dabei sind verschiedenste Gesichtspunkte zu betrachten, neben dem Organisations- und Verwaltungsaufwand am Fachbereich Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda etwa auch die Auswirkungen auf die Amtsgerichte, an denen die berufspraktischen Studienzeiten stattfinden.

Frage 9 Warum scheiden viele Anwärtnerinnen und Anwärter schon während der Ausbildung auf eigenen Wunsch aus?

Als Gründe für ein Entlassungsgesuch werden u. a. genannt:

- das Ziel, ein anderes Ausbildungs- oder Studienangebot anzunehmen,
- das Empfinden, dass die Berufswahl falsch war oder man andere Vorstellungen von der auszuübenden Tätigkeit hatte,

- das Empfinden, dass das Studium zu schwer ist,
- schlechte Leistungen im Vorbereitungsdienst, ggf. auch das Ziel, einer Entlassung durch den Dienstherrn wegen Nichteignung zuvorzukommen,
- Erkrankungen,
- finanzielle Aspekte, aber auch
- die fehlende Aussicht auf eine heimatnahe Verwendung in Nord- oder Osthessen nach Abschluss des Studiums.

Frage 10 Was will die Landesregierung konkret tun, um Anwärtinnen und Anwärter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rechtspflegedienst zu halten?

Den Anwärtinnen und Anwärtern sowie den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern kommen zunächst alle Bemühungen des Landes Hessen bzw. des Justizressorts zugute, in einer Zeit des gesellschaftlichen und demographischen Wandels weiterhin attraktive Arbeitsplätze anzubieten. Hierzu zählen etwa die Bemühungen um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Unterstützungsangebote wie etwa die externe Personalberatung und die Ermöglichung von mobiler Arbeit.

Hierzu zählt auch, dass die hessische Besoldung mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16.02.2023 (GVBl. S. 102) bereits in mehreren Schritten angepasst wurde. Darüber hinaus wurden auch die kinderbezogenen Familienzuschläge erhöht. Die am 15.03.2024 erzielte Tarifeinigung in Hessen sieht neben Anpassungen der Tabellenentgelte auch eine Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte sowie Inflationsausgleichszahlungen vor und hält in der Ergebnisniederschrift fest, dass davon ausgegangen wird, dass eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung auf die Besoldung und Versorgung erfolgen soll. Die Hessische Landesregierung strebt dazu, vorbehaltlich der Rechte des Parlaments, ein Gesetzgebungsverfahren an. Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wird als federführend für die Besoldung zuständiges Ministerium sich im Rahmen der Fortentwicklung des hessischen Besoldungsrechts weiteren Anpassungen annehmen.

Schließlich zählen hierzu auch die Bemühungen, die hohe Arbeitsbelastung im Rechtspflegedienst, aber auch in anderen Dienstzweigen, durch Schaffung neuer Stellen und hoher Ausbildungskapazitäten abzusenken.

Speziell für den Rechtspflegedienst ist die bereits erfolgte Arbeitszeitflexibilisierung als wichtiger Schritt zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsbildes zu nennen.

Zur Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern werden im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Besoldungsgesetzes u. a. auch die im Hessischen Besoldungsgesetz normierten Stellenobergrenzen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (Anlage IX Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) im Hinblick auf deren Aufwertung einer intensiven Betrachtung unterzogen.

Während des Vorbereitungsdienstes werden die Rechtspflegeranwärtinnen und -anwärter durch das Aus- und Fortbildungsreferat des Oberlandesgerichts, den Fachbereich Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege sowie durch die Ausbildungsleitungen bei den Ausbildungsamtsgerichten intensiv betreut. Sie werden zu Beginn des Studiums darüber informiert, dass sie sich bei allen Problemen an die drei o. g. Stellen wenden können. Diese stehen im Austausch und versuchen die an sie herangetragenen Probleme im Einvernehmen mit den Studierenden zu lösen. Ziel ist es, die Studierenden bestmöglich zu unterstützen und jedem Studierenden eine faire Chance zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu bieten. Insbesondere bei Erkrankungen und anderen persönlichen Problemen wird versucht, Lösungen zu finden, damit die Studierenden den Vorbereitungsdienst fortsetzen können.

Wiesbaden, 11. Juni 2024

Christian Heinz